

# **Ausführungsbestimmung über die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem „Grundlagenforschungsfonds der Universität St.Gallen“ für Forschungsprojekte**

vom 1. Februar 2016

Die Forschungskommission der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen vom 8. Dezember 2015

als Ausführungsbestimmungen:

## **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem "Grundlagenforschungsfonds" für die Durchführung von Forschungsprojekten an der Universität St.Gallen.

## **Art. 2 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup> Antragsberechtigt sind folgende der Universität St.Gallen angehörige Personengruppen:

- Ordentliche Professorinnen und Ordentliche Professoren;
- Ständige Dozierende sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die eine erfolgreiche Forschungstätigkeit vorweisen und in der Lage sind, ein Forschungsprojekt in eigener Verantwortung und unter Anleitung der darin beschäftigten Mitarbeitenden durchzuführen.

<sup>2</sup> Emeritierte Professorinnen und Professoren sind unter folgenden Bedingungen antragsberechtigt:

- Der Projektantrag muss unmittelbar nach der Emeritierung erfolgen.
- Das Projekt wird an der Universität St.Gallen durchgeführt.

## **Art. 3 Anforderungen an das Forschungsprojekt**

<sup>1</sup> Das Forschungsprojekt ist in der Grundlagenforschung bzw. anwendungsorientierten Grundlagenforschung angesiedelt.

<sup>2</sup> Das Forschungsprojekt wird als Einzelprojekt oder Kooperationsprojekt durchgeführt. Einzelprojekte werden von einem Gesuchstellenden, Kooperationsprojekte von mehreren Gesuchstellenden nach Art. 2 beantragt.

## **Art. 4 Beantragbare Kosten**

<sup>1</sup> Es können ganz oder teilweise die Kosten beantragt werden, die im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt budgetiert werden. Hierzu zählen

- Personal- und Sozialversicherungskosten der Projekt-Mitarbeitenden nach den üblichen Gehaltsklassen der Universität St.Gallen (F4 für Doktorierende, F8 für Postdoktorierende) und üblichen Beschäftigungsumfängen der Universität St.Gallen (max. 70% für Doktorierende, max. 75% für Postdoktorierende);
- Forschungskosten für unentbehrliche Kosten zur Realisierung des Forschungsprojekts

<sup>2</sup> Das Salär der Gesuchstellenden, Konferenzspesen und Publikationskosten können nicht beantragt werden.

<sup>3</sup> Förderbeiträge werden in Höhe von maximal CHF 100'000 pro Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller und zu einer maximalen Förderdauer von 36 Monaten vergeben. Die maximale Förderhöhe für Kooperationsprojekte beträgt CHF 300'000.

<sup>4</sup> Förderbeiträge werden nicht rückwirkend vergeben.

## **Art. 5 Antragstellung**

<sup>1</sup> Anträge werden anlässlich der regulären Sitzungen der Forschungskommission begutachtet. Es gelten die bekanntzugebenden Einreichfristen.

<sup>2</sup> Anträge sind mittels Antragsformular auf [research@unisg.ch](mailto:research@unisg.ch) einzureichen. Beizulegen sind folgende Dokumente:

- Forschungsplan;

- Lebenslauf der Gesuchstellenden und der Mitarbeitenden;
- Publikationsliste der Gesuchstellenden und der Mitarbeitenden.

#### **Art. 6 Evaluation**

<sup>1</sup> Für die wissenschaftliche Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts;
- Kosteneffizienz des Forschungsprojekts;
- Erfolg vergangener durch die Forschungskommission finanzierter Forschungsprojekte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- Anzahl der bisher durch die Forschungskommission finanzierten Forschungsprojekte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

#### **Art. 7 Beitragszahlung**

<sup>1</sup> Bei Zusprache durch die Forschungskommission wird eine Projektkostenstelle am Lehrstuhl oder Institut der Gesuchstellenden eröffnet, auf die der zugesprochene Betrag angewiesen wird.

<sup>2</sup> Die Projektkostenstelle wird von den Gesuchstellenden selbst verwaltet.

#### **Art. 8 Pflichten der Beitragsempfangenden**

<sup>1</sup> Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu Informations-, Hinterlegungs- und Berichtspflichten gemäss dem Reglement über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St.Gallen<sup>1</sup>.

#### **Art. 9 Fondsvermögen**

<sup>1</sup> Die Anlage der Mittel und die Verwaltung des Fondsvermögens obliegen dem Verwaltungsdirektor.

---

<sup>1</sup> Erlassen vom Senatsausschuss am 8. Dezember 2015.